

Schulentwicklung des Kantons Thurgau  
Leitung  
Marco Rüegg  
Grabenstr.11  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 28. Oktober 2010

**STELLUNGNAHME ZUM MUSTER-GESAMTFÖRDERKONZEPT (HANDREICHUNG ZUR ERSTELLUNG  
EINES GESAMTFÖRDERKONZEPTES)**

Lieber Marco  
Lieber Xavier

Bildung Thurgau begrüsst es, dass der Forderung nach einem Gesamtförderkonzept im Rahmen der Stellungnahme zum Beitragsgesetz nachgekommen worden ist und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Muster-Gesamtförderkonzept.

Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Themenbereichen (Wertehaltungen/ Erwartungen usw.) ist mit zeitlichem Aufwand verbunden und soll seriös stattfinden können. Nur so ist die Nachhaltigkeit gewährleistet.

**1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Die vorliegende Vorlage ist kein Muster – Gesamtförderkonzept sondern eine reine Checkliste. Diese als Handreichung abzugeben ist eine Möglichkeit, den einzelnen Schulgemeinden einen gewissen Spielraum zu lassen und das lokale Konzept den örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können. Die Vorlage eines kantonalen Konzepts jedoch würde die Arbeit in den einzelnen Gemeinden unserer Ansicht nach besser unterstützen. Bildung Thurgau fordert nebst der Handreichung das Erarbeiten eines Musterkonzepts, das von den Schulgemeinden übernommen und angepasst werden kann. Damit werden Schulbehörden und Schulleitungen entlastet.

Dadurch, dass die Inhalte in der Checkliste nur als Beispiele aufgeführt sind, besteht die Gefahr, dass bestimmte Angebote nicht erwähnt werden.

Es ist unabdingbar, dass die sonderpädagogischen Fachpersonen in die Konzepterstellung eingebunden werden. Mitglieder von Schulbehörden, Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen in wenigen Fällen über das nötige sonderpädagogische Wissen, das als Hintergrund für diese Konzeptarbeit notwendig ist.

Das Muster-Gesamtförderkonzept ist von der Schulaufsicht der betreffenden Schulgemeinde zu bewilligen und nicht von einem Mitarbeiter der Schulentwicklung.

## 2. AUSGANGSLAGE

Es ist begrüssenswert, dass in einem Gesamtförderkonzept die entsprechenden Angebote definiert werden. Die klare Regelung von Abläufen, Verfahren und Verantwortlichkeiten erleichtert die Arbeit und Zusammenarbeit von sonderpädagogischen Fachpersonen, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten.

## 3. GESETZLICHER RAHMEN

In der Vorlage werden die rechtlichen Grundlagen aufgeführt. Dies erleichtert den Bezug zu einzelnen Punkten in der Checkliste.

### **Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule**

Hinweis auf §32,2:

„Mit der Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen dürfen nur Fachpersonen mit einer von der EDK oder vom Amt anerkannten Ausbildung beauftragt werden.“

Bildung Thurgau begrüsst es sehr, dass sonderpädagogische Massnahmen nur von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass dies von der Schulaufsicht kontrolliert wird.

## 4. ZIEL UND AUFBAU DES MUSTER-GESAMTFÖRDERKONZEPTS

„Dazu sind in der Checkliste entsprechende *Qualitätsmerkmale* formuliert. Sie beziehen sich auf die Themen. Bei den Beispielen hingegen handelt es sich um eine Sammlung, die weder vollständig noch „bewertungsrelevant“ ist“.

Die im Grundangebot im Beitragsgesetz festgehaltenen Angebote gehören zwingend in das Konzept jeder Gemeinde.

Die Qualitätsmerkmale sind strukturiert, klar und verständlich formuliert. Mit Hilfe dieser Merkmale kann gut festgestellt werden, wie die betreffenden Punkte festgehalten und überprüft werden sollen.

## 5. CHECKLISTE

### **Angebot und Zielsetzung**

Folgende Angebote müssen zwingend enthalten sein:

Stütz-/Fördermassnahmen:

Stütz- und Förderkurse-Kurse / DaZ / Begabungsförderung

Sonderpädagogische Massnahmen:

Logopädie / Psychomotorik / Schulische Heilpädagogik (SHP)/Begabtenförderung

### **Umgang mit andersschulbedürftigen Kindern**

Der Umgang mit andersschulbedürftigen Kindern ist in der Verordnung zum Sonderschulkonzept oder in diesem geregelt. Die Begleitung und die Beratung der Teams bei schulischer Integration werden durch die entsprechenden Fachpersonen der zuständigen Sonderschulen durchgeführt. Sie erstellen und evaluieren die Förderpläne.

**Zusammenarbeit aller beteiligten Personen**

Es ist wichtig, dass die Abläufe und Verfahren klar geregelt sind. Das Erstellen von Pflichtenheften ist notwendig.

**6. UMSETZUNGSHILFEN**

Die Auflistung der „Fallstricke“ ist nützlich. Es ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Erstellung eines Gesamtförderkonzepts trotzdem eine Alibiübung sein kann.

**Anlass / Vorgeschichte / Problemstellung**

Fallstricke: „Wenn das Image der Problemstellung tief ist....“

Der Auftrag, das Gesamtförderkonzept zu erstellen, sollte auch beinhalten, dass die Auseinandersetzung mit einer gemeinsamen pädagogischen Wertehaltung stattfinden muss.

**Projektorganisation**

Miteinbezug: Es soll keine Frage sein, inwieweit Betroffene in die Problembearbeitung mit einbezogen werden. Für sonderpädagogische Fachpersonen muss dies verbindlich sein.

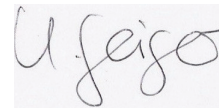
**Ressourcen**

Bei der ersten Einführung eines Gesamtförderkonzeptes ist es sinnvoll, eine externe Beratung mit dem entsprechenden Fachwissen und/oder entsprechenden Erfahrungen beizuziehen.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Ursula Geiger  
Mitglied Geschäftsleitung